

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/658

19. Zuger Kantonal Schützenfest vom 23. Juni bis 9. Juli 2017: Abtretung eines Lossummenkontingentes für eine Kleinlotterie

1. Erwägungen

Das OK 19. Zuger Kantonal Schützenfest 2017 stellt den Antrag um Abtretung eines Lossummenkontingentes zugunsten des 19. Zuger Kantonal Schützenfests vom 23. Juni bis 9. Juli 2017. Die Kleinlotterie wird durch SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Basel, durchgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Die Abtretung eines Lossummenkontingentes zugunsten einer Kleinlotterie für das 19. Zuger Kantonal Schützenfest vom 23. Juni bis 9. Juli 2017 wird bewilligt.
- 2.2 Es dürfen maximal 135'000 Lose zu 2 Franken verkauft werden. Der Kanton Solothurn übernimmt davon ein Lossummenkontingent von 10'000 Franken.
- 2.3 Das Lotterie-Reglement der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie vom 28. Februar 2017 bildet integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von 100 Franken wird separat durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Lotterie-Reglement SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie vom 28. Februar 2017 (samt Anhang)

Verteiler

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Reg. AK 05, Reg. Nr. 630014 (2)

Polizei Kanton Solothurn, Sekretariat Sicherheitsabteilung, AZ

Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

OK Zuger Kantonal Schützenfest 2017, Geschäftsstelle, Arnet Peter, Postfach 819, 6330 Cham

(mit Rechnung, Versand durch AWA)